



I. (GEÄNDERTE) FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB

- Zeichen -

1. Art der baulichen Nutzung

MK Kerngebiet
(siehe Ziffern 1 und 2 der textlichen Festsetzungen)

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH 8,00m Firsthöhe in Meter
(siehe Ziffer 3 der textlichen Festsetzungen)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

E Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
----- Baugrenze

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

○ ○ ○ Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

5. Sonstige Planzeichen

● ● ● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
----- Änderungsbereich

- Text -

1. Für das MK-Gebiet gilt:

- 1.1 Nicht zulässig sind Nutzungen gem. § 7 Abs. 2 Ziffern 1-5, 7 BauNVO.
- 1.2 Die Ausnahmen gem. § 7 Abs. 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

2. Abweichend von der bisherigen Festsetzung sind Wohnungen auch im Erdgeschoß zulässig.
3. Die maximale Firsthöhe bestimmt sich von der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß bis Oberkante Firstpfanne.
4. Die übrigen (zeichnerischen/textlichen) Festsetzungen bleiben unberührt.

II. (GEÄNDERTE) FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 81 BAUNW

- Zeichen -

SD Satteldach
35°-45° Dachneigung
↔ Hauptfirstrichtung

- Text -

1. Abweichend von der bisherigen Festsetzung ist die Einhaltung einer bestimmten Dampfelhöhe nicht erforderlich.
2. Die übrigen (zeichnerischen/textlichen) Festsetzungen bleiben unberührt.

III. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN / HINWEISE

- Zeichen -

vorhandene Gebäude

IV. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG) vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
4. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 467)
5. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666)

V. ÄNDERUNGSVERFAHREN

Dieser Änderungsplan wurde vom Rat der Gemeinde am 06.07.1995 gem. § 13 BauGB -nach Beteiligung der Eigentümer/Erbbauberechtigten der von der Änderung betroffenen Grundstücke- als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung vom 22.06.1995 beschlossen.

Everswinkel, 07.07.1995

Böhl
-Bürgermeister-
(Richter)

Pottebaum
-Schriftführerin-
(Pottebaum)

Die Satzung der Änderung dieses Bebauungsplanes wurde am 04.08.1995 im Amtsblatt des Kreises Warendorf -Ausgabe-Nr. 31 - öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

Everswinkel, 07.08.1995

Der Gemeindedirektor

Walter
(Walter)



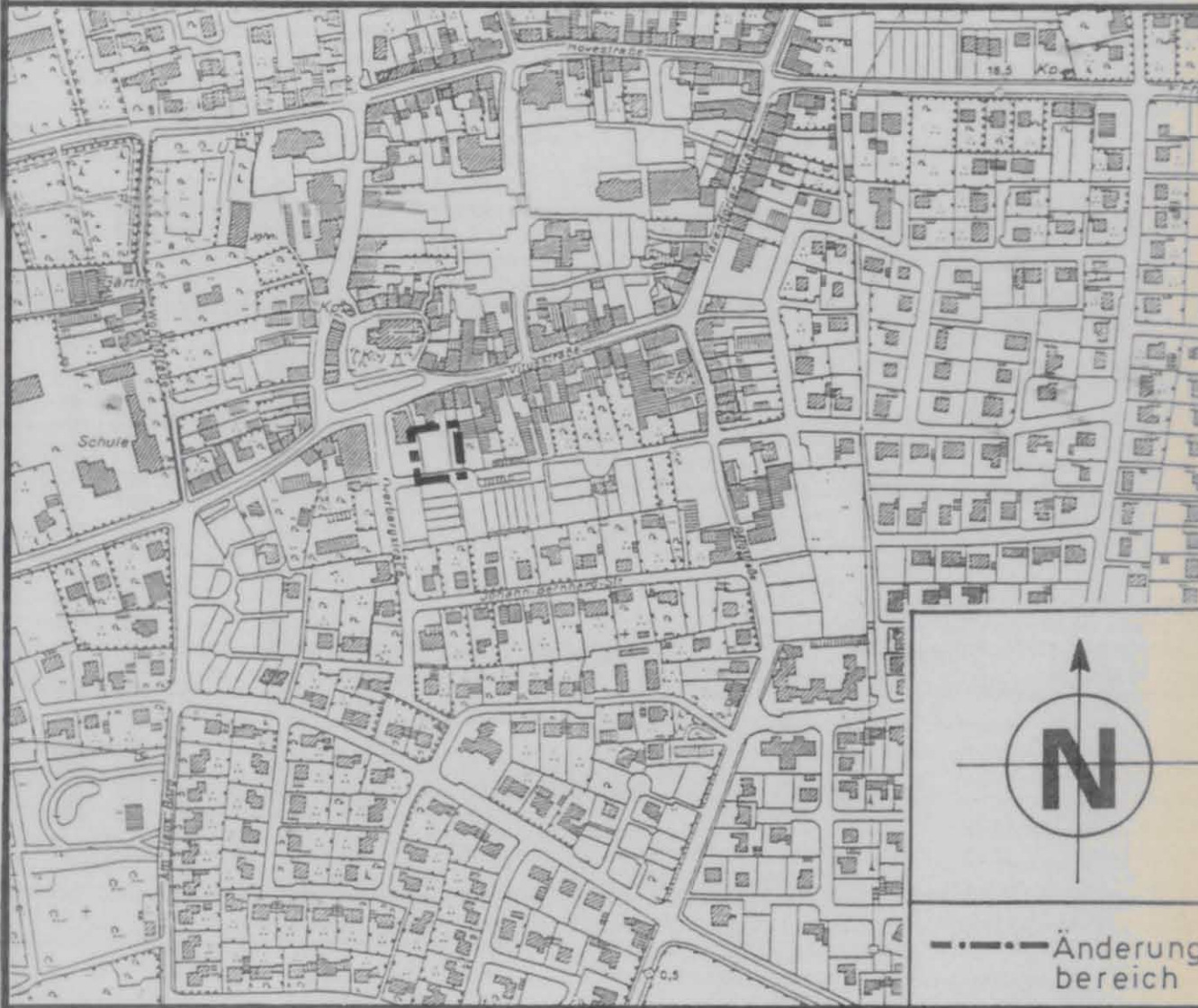
Für die Planänderung:

Everswinkel, 22.06.1995

Der Gemeindedirektor

Braun
-Bauverwaltungsamt-
(Braun)

GEMEINDE EVERSWINKEL BEBAUUNGSPLAN Nr. 15 „Vitusstraße“ M 1:500 19. Änderung gem. § 13 BauGB



ÜBERSICHTSPLAN

MASSTAB 1:5000